



E-CONTROL

V REV G 01/12

PA 4624/12

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Gas Connect Austria GmbH, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, geführten Verfahren ergeht gemäß § 66 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 iVm Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG sowie § 7 Abs. 1 E-Control-Gesetz (EControlG), BGBl. I Nr. 107/2011, nachstehender

I. Spruch

Dem Antrag, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen betreffend die Kittsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP) zu gewähren, wird stattgegeben.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 2. März 2012 hat die Gas Connect Austria GmbH (GCA) als Fernleitungsnetzbetreiber der Kittsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP) einen Antrag auf Ausnahme von der

Verpflichtung zur Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen (Kapazitäten für den Umkehrfluss) gemäß § 66 GWG 2011 eingebracht. Laut Antrag gäbe es keine Marktnachfrage von Kunden der GCA für Kapazitäten für den Umkehrfluss (von Slowakei nach Österreich). Da auf slowakischer Seite ausschließlich Endkunden beliefert würden, sei eine Nachfrage von Kunden der GCA von Kapazitäten für den Umkehrfluss auf der KIP ausgeschlossen. Zur Abschätzung der Kosten für die Bereitstellung eines physisch möglichen Lastflusses in beide Richtungen auf der KIP zieht die Antragstellerin als Referenzwert die Kosten für ein vergleichbares Projekt auf der Fernleitung der Penta West heran, die sich auf 2,3 Mio € (Stand Juli 2009) beliefen. Würden diese Kosten sinngemäß auf die Fernleitung KIP übertragen, stünden sie in keinem Verhältnis zu einer möglichen Erhöhung der Versorgungssicherheit in Österreich. Eine Stärkung des Fernleitungsnetzes und ein Nutzen für die Versorgungssicherheit seien ebenfalls nicht zu erwarten, da die KIP zum einen auf slowakischer Seite nur an das Verteilernetz angeschlossen ist und zum anderen ihre originäre Flussrichtung von Westen nach Osten bei einer Einschränkung der Gasflüsse von Russland bereits im Sinne der Versorgungssicherheit verläuft.

Nach dem Ten Year Network Development Plan 2011-2020 (TYNDP 201-2020) verbleibe für Österreich auch ohne Schaffung eines Lastflusses in beide Richtungen an der österreichisch-slowakischen Grenze eine Flexibilität von mehr als 20%. Eine im Jahr 2011 durchgeführte N-1 Berechnung gemäß Verordnung (EU) Nr 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG (in der Folge: SOS-VO) ergab ebenfalls, dass die Versorgungssicherheit für Österreich gewährleistet sei.

Auf Aufforderung der E-Control stellte die GCA mit Schreiben vom 22. April 2012 klar, dass aufgrund des ausschließlichen Anschlusses der KIP an das Verteilsystem auf slowakischer Seite keine Konsultationen mit Fernleitungsnetzbetreibern erforderlich waren. Mit Schreiben vom 4. Mai 2012 wurden gemäß Art. 7 Abs. 3 SOS-VO sowohl das zuständige slowakische Ministerium als auch die Europäische Kommission von dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Kenntnis gesetzt und Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt; von den genannten Institutionen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II.2. Sachverhalt

Die KIP verläuft als grenzüberschreitende Verbindungsleitung zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik mit der Hauptflussrichtung von Österreich in die Slowakei. Sie schließt im slowakischen Netz nicht an ein Fernleitungsnetz sondern lediglich an ein Verteilernetz an und dient ausschließlich der Belieferung der slowakischen Endkunden. Vertraglich besteht bereits die Möglichkeit Kapazitäten im Gegenfluss auf virtueller Basis zu buchen, indem diese mit Kapazitäten, die in Hauptflussrichtung gebucht wurden, gegenverrechnet werden. Die Hauptflussrichtung (West-Ost) kann physisch nicht geändert werden.

Seit 2. Dezember 2010 wurde keine Anfrage von Kunden für Kapazitäten im Gegenfluss (Ost-West) auf der KIP registriert (vgl. Beilage zum Antrag: Report der GCA zu Online Capacity Booking Geschäftsfällen hinsichtlich virtuellem Reverse Flow).

Die im Rahmen der Risikobewertung gemäß Art. 9 SOS-VO durchgeführte Berechnung der n-1 Sicherheit kommt zu einem den Zielwert von 100 % übersteigenden Wert von 161 % (vgl.S. 4f des Antrags).

II.3. Rechtliche Beurteilung

Art. 6 SOS-VO verpflichtet Fernleitungsnetzbetreiber so schnell wie möglich und spätestens bis zum 3. Dezember 2013 dauerhafte Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen in grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten zu schaffen.

Ausgenommen sind Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Verpflichtung, sofern es sich um Verbindungen zu Produktionsanlagen, zu LNG-Anlagen und zu Verteilernetzen handelt oder sofern eine Ausnahme nach Art. 7 SOS-VO vorliegt (Art. 6 Abs. 5 lit. a und b SOS-VO). Nach Art. 7 SOS-VO legen die Fernleitungsnetzbetreiber der betreffenden nationalen Behörde für jede grenzüberschreitende Verbindungsleitung zwischen Mitgliedstaaten, in denen bereits Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen bestehen oder gerade errichtet werden entweder einen Vorschlag für Kapazitäten für den Umkehrfluss oder einen Ausnahmeantrag für die Schaffung solcher Kapazitäten vor. Betreffende nationale Behörde, die über Ausnahmeanträge der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Art. 7 SOS-VO entscheidet, ist die Regulierungsbehörde (§ 66 GWG). Zur Entscheidung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig.

Der Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Schaffung von dauerhaften Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen soll auf einer Bewertung der Marktnachfrage sowie auf Prognosen für Nachfrage und Angebot, für die technische Machbarkeit und für die Kosten der Kapazitäten für den Umkehrfluss, einschließlich der konsequenten Stärkung des Fernleitungsnetzes und des Nutzens für die Versorgungssicherheit basieren, wobei gegebenenfalls auch der mögliche Beitrag der Kapazitäten für den Umkehrfluss und anderer möglicher Maßnahmen zur Erfüllung des in Art. 6 SOS-VO festgelegten Infrastrukturstandards für Mitgliedstaaten, die aus den Kapazitäten für den Umkehrfluss Nutzen ziehen, berücksichtigt werden sollen (Art. 7 Abs. 2 SOS-VO).

Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde die in Art. 7 Abs. 2 SOS-VO genannten Kriterien, die gemäß Art. 9 SOS-VO vorgenommenen Risikobewertung und nicht streng wirtschaftliche Aspekte, wie zum Beispiel die Sicherheit der Gasversorgung und den potentiellen Beitrag zum Gasbinnenmarkt zu berücksichtigen. Eine Ausnahme ist zu gewähren, wenn durch die Kapazitäten für den Umkehrfluss in keinem Mitgliedstaat oder keiner Region die Versorgungssicherheit erheblich verbessert würde oder wenn die Kosten

der Investition den zu erwartenden Nutzen für die Versorgungssicherheit deutlich überwiegen würden (Art. 7 Abs. 4 SOS-VO).

Die Behörde hat erwogen:

Die KIP ist auf slowakischer Seite ausschließlich an das Verteilernetz angeschlossen. Es besteht daher gemäß Art. 7 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 5 lit. a SOS-VO auf der KIP keine Verpflichtung zur Schaffung von Kapazitäten für den Umkehrfluss. Alleine aus diesem Grund ist eine Ausnahme gemäß Art. 7 SOS-VO zu gewähren.

Außerdem besteht bereits derzeit die Möglichkeit, Kapazitäten im Umkehrfluss auf virtueller Basis auf der KIP zu erwerben, die mit Kapazitäten in die Hauptflussrichtung gegenverrechnet würden. Damit können maximal Kapazitäten für den Umkehrfluss im selben Ausmaß wie Kapazitäten in Hauptflussrichtung erworben werden, weil ein physischer Gegenfluss technisch nicht möglich ist. Da auf slowakischer Seite ausschließlich eine Anbindung der KIP an das Verteilernetz besteht, das Endkunden versorgt, besteht aus heutiger Sicht weder aktuell noch zukünftig Bedarf an Kapazitäten für den Umkehrfluss auf der KIP. Daten aus dem Online Capacity Booking System der Antragstellerin bestätigen dies. Die Antragstellerin legt zutreffend dar, dass eine Verbesserung der Versorgungssicherheit aufgrund der bestehenden Hauptflussrichtung auf der KIP (West-Ost) nicht zu erwarten ist, weil bei einer Einschränkung der Gasflüsse von Russland die Hauptflussrichtung bereits im Sinne der Versorgungssicherheit verläuft. Im Rahmen der Risikobewertung gemäß Art. 9 SOS-VO wurde für die n-1 Sicherheit ein den Zielwert von 100 % übersteigenden Wert von 161 % errechnet. Die Versorgungssicherheit ist demnach jedenfalls gewährleistet.

Die anhand eines Vergleichsprojektes von der Antragstellerin geschätzten Kosten von € 2, 3 Mio. würden daher aus heutiger Sicht ins Leere gehen, da in Ermangelung von Nachfrage an Kapazitäten für den Umkehrfluss kein Nutzen solcher zusätzlichen Kapazitäten ersichtlich ist.

Sollten künftige Risikobewertungen gemäß Art. 9 SOS-VO einen Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten für den Umkehrfluss ergeben, wird das Verfahren gemäß Art 7 SOS-VO auf Ersuchen eines Fernleitungsnetzbetreibers, der E-Control oder der Kommission wiederholt (Art. 7 Abs. 6 SOS-VO).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 3,90 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin € **18,20** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 9.11.2012

Der Vorstand



DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied



Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
Per RSb;

Ergeht zur Kenntnis an:

Europäische Kommission
DG Energie (ENER)
Mr. Jean-Arnold Vinois
Acting Director
Internal Energy Market
Rue de Mot 24
1040 Bruxelles
Belgien
per RSb.